

Gemeindeamt Hainzenberg

6278 Hainzenberg, Dörfel 360 • Bezirk Schwaz - Tirol
Telefon: 05282/2518 • Fax: 05282/2518 18

KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung 7/2014 vom 10.12.2014 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

BESCHLÜSSE:

Zu Punkt 1):

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt den für Dornauer Friedrich neu in den Gemeinderat nachgerückten Ersatzmann Riepler Michael. Nach der Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung stellt der Bürgermeister fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung um die Punkte

9.) Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Neue Mittelschule Hippach und Umgebung.

10) Genehmigung Mehrkosten Erweiterungsbau Schulzentrum Zell am Ziller.

11) Genehmigung Vermessungskosten Ramsbergweg – Deindörfer.

zu erweitern.

Zu Punkt 2):

Genehmigung Gemeindevorstandssitzungsprotokoll vom 24.10.2014

Das Gemeindevorstandssitzungsprotokoll vom 24.10.2014 wird verlesen und einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 3):

Beratung und Beschlussfassung über Gebührenerhöhungen Kanal

Der Gemeinderat beschließt mit Wirksamkeit ab 1.1.2015 einstimmig folgende Gebührenerhöhungen:

Kanalanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 3 lit. a der Hainzenberger Kanalgebührenordnung:

EUR 5,41 inkl. 10 % USt. je m³ Baumasse nach TVAG 2011

Kanalanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 3 lit. b der Hainzenberger Kanalgebührenordnung:

EUR 8,12 inkl. 10 % USt. je m³ Baumasse nach TVAG 2011

Zu Punkt 4):

Genehmigung Dienstbarkeitsvertrag mit Eberharter Peter (für Druckwasserleitung)

Herr Peter Eberharter, Bichl 260, beabsichtigt im Bereich seiner Hofstelle die Errichtung eines Trinkwasserkraftwerkes. Die Gemeinde erteilt zur Verlegung der Druckleitung im Bereich des Öffentlichen Gutes Gp. 1.030 (Querung Ramsbergweg) und Gp. 1.001/3 (Querung Weg Bichl) die Genehmigung entsprechend der vorliegenden privatrechtlichen Vereinbarung (errichtet von Notar Mag. Reitter) mit Eberharter Peter.

Zu Punkt 5):

Beratung und Beschlussfassung über Grabgebühren Friedhof Ramsau

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, diesen Punkt, da es sich um personenbezogene Angelegenheiten handelt, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zu Punkt 6):

Personalangelegenheiten: Anstellung Putzkraft Gemeindehaus

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, diesen Punkt, da es sich um personenbezogene Angelegenheiten handelt, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Öffentlich kundgemacht wird, dass Frau Wietinger Waltraud, Unterberg 200, 6278 Hainzenberg, ab 01.01.2015 als Putzkraft für das Gemeindehaus beschäftigt wird. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 15 Wochenstunden. Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 2012 in der geltenden Fassung (Entlohnungsschema VBII, p5).

Zu Punkt 7):

Voranschlag 2015 und mittelfristiger Finanzplan

Der Kassier trägt den Voranschlag 2015 sowie den mittelfristigen Finanzplan vor.

Der Voranschlag für das Jahr 2015 ist im ordentlichen Haushalt mit **1.826.200,00** und im Außerordentlichen Haushalt mit **350.000,00** ausgeglichen. Zum Ausgleich des Gesamtvoranschlages ist ein Jahresüberschuss 2014 in Höhe von **211.900,00** notwendig.

Investitionen / größere Anschaffungen / einmalige Ausgaben (Ordentlicher Haushalt):

- 151.000,00: Straßensanierungen (140.000,00 Katastrophenschaden, 11.000,00 Sonstiges)
- 50.000,00: Kanal Dickach (Oberdickach; Fertigstellung)
- 40.000,00: Investitionsbeitrag NMS Hippach und Umgebung
- 40.000,00: Fortschreibung Flächenwidmungsplan, ROK
- 15.000,00: Kanalbau allgemein (evtl. Verlegung Sporer Grindltal) (5.000,00) + Hausanschlüsse
- 5.500,00: Wasserleitungsbau allgemein + Hausanschlüsse
- 5.400,00: Investitionsbeitrag Polytechnische Schule (Schätzung Gde. Zell)
- 5.000,00: Feuerwehr Dienstkleidung, -ausrüstung
- 3.700,00: Periodische Überprüfung Hawle-Ventile (Wasserversorgung)
- 3.500,00: WLV-Arbeitsfeld Zaberbach
- 3.000,00: Grundablösen
- 2.500,00: Zaun, Deponieentschädigung (A0290: 1.000,00, A2400: 1.500,00)
- 2.500,00: Feuerbeschau

Vorhaben (Außerordentlicher Haushalt):

- 350.000,00: Hochbehälterneubau

Verwaltungs- /Betriebsaufwand:

- 242.100,00: Personalkosten (darin 16.300,00 Gemeindearbeiter)
- 80.500,00: Winterdienst (inkl. Winterdienstbeitrag an Nachbargemeinden)
- 68.000,00: Betriebsbeiträge Schulen/Kindergarten (35.000,00 Neue Mittelschulen, 14.000,00 Kindergärten/Nachmittagsbetreuung, 10.000,00 Volksschu-

len,
7.500,00 Polytechnische Schule, 1.500,00 Sonderschule)

- 63.600,00: Schuldendienst+ Betriebsbeitrag Abwasserverband AIZ
- 54.000,00: Aufwandsentschädigung Bgm./Bgm.-Stellvertreter (VA 2014: 46.500,00)
- 36.200,00: Müllbeseitigung (7.800,00 Transport, 11.600,00 Entsorgung, 3.700,00 Biomüll)
- 28.700,00: Beitrag Altersheim Zell am Ziller (davon 6.900,00 Schuldendienstbeitrag)
- 23.000,00: Schülertransporte (12.400,00 ATL für SJ 2014/15 bereits im Dez. 2014 bezahlt)
- 11.200,00: Heizöl
- 8.800,00: Lfd. Wartung EDV/Software/Kufgem
- 6.500,00: Tiergesundheitsbeitrag
- 6.000,00: Laufende Instandhaltung Wasserversorgungsanlagen
- 4.700,00: Beitrag Gästemeldewesen (Gemeinde Zell, TVB Mayrhofen)
- 4.500,00: Laufende Kanal/Wasserbetreuung (Ziviltechniker)
- 3.800,00: Betriebsbeitrag Wasserverband Zell/Gde. Ramsau
- 3.600,00: Strom Gemeindegebäude (VA 2014: 4.400,00)
- 3.200,00: Strom Straßenbeleuchtung
- 3.000,00: Trinkwasseruntersuchungen
- 2.900,00: Porto Gemeindeamt
- 2.500,00: allg. Instandhaltung Kanal
- 2.000,00: diverse Vermessungskosten
- 1.700,00: Jährl. Betriebsbtg. Jugendraum Kam'in
- 1.500,00: allfällige Flächenwidmungsplan- /Bebauungsplanänderungen

Sonstiges:

- 10.500,00: Wegbeitrag Gerlossteinweg (inkl. Schuldendienst)
- 7.700,00: Tourismusförderungsbeitrag TVB Zell
- 3.100,00: Parkplatz Dörfel
- 83.300,00: Schuldendienst: davon entfallen 71.700,00 auf Tilgung und 11.600,00 auf Zinsen. Nach Abzug der Annuitätzuschüsse des Bundes beträgt der Nettoschuldendienstaufwand 24.400,00
Schuldenstand zum 1.1.2015: 1.133.100 || Schuldenstand zum 31.12.2015:
1.136.400

Landesabgaben / -umlagen:

- 92.300,00: Krankenanstaltenfond (+4.300,00 VA2014)
- 41.300,00: Rehabilitationsbeitrag an das Land
- 36.500,00: Umlage Bezirkskrankenhaus (+3.000,00 VA2014)
- 31.300,00: Privatrechtl. Mindestsicherung (+1.800,00 VA2014)
- 24.600,00: Landesumlage
- 11.400,00: Jugendwohlfahrtsbeitrag an Land
- 8.900,00: Hoheitliche Mindestsicherung (+2.400,00 VA2014)
- 7.000,00: Tiroler Rettungsdienst

Mittelfristig wird vom Land Tirol eine jährliche Steigerung von 6% pro Jahr angenommen!

Wichtigste Einnahmen:

- Zugesicherte Bedarfszuweisungen:
 - 40.000,00: Investitionsbeitrag NMS Hippach
 - 60.000,00: Straßensanierung
 - 150.000,00: Neubau Hochbehälter
- 645.300,00: Ertragsanteile (VA2014: 615.400,00) (Seite 11)
- 114.200,00: Gemeindesteuern (Seite 13), (Grundsteuer 49.000,00; Kommunalsteuer 42.000,00)
- 98.500,00: Bundeszuschuss zu Katastrophenschaden
- 82.000,00: Benützungsgebühren Kanal
- 75.000,00: Aufnahme Landeskulturfondsdarlehen für Hochbehälter
- 58.900,00: laufende Annuitätenzuschüsse Kanal
- 36.000,00: Einnahmen aus Vermietung
- 30.300,00: Müllabfuhrgebühren
- 26.500,00: Kostenbeitrag Waldinteressentschaft f. Waldaufseher
- 25.000,00: Bedarfszuweisung zu Katastrophenschaden
- 25.000,00: Benützungsgebühren Wasser
- 22.000,00: Personalkostenersatz Kindergarten
- 20.000,00: Landesbeitrag zum Raumordnungskonzept
- 17.300,00: Kostenersätze für Altenheim (Pensionsanteil 9.100,00)
- 13.000,00: Anschlussgebühren Kanal
- 10.000,00: Anschlussgebühren aus Kanalstrang Dickach („Oberdickach“)
- 9.000,00: Schülertransportbeihilfe von Land
- 8.000,00: Landesbeitrag für Waldaufseher
- 6.600,00: Pflegefonds Zweckzuschuss des Landes
- 6.200,00: Kindergartenbeitrag Land/Bund
- 5.500,00: Anschlussgebühren Wasser
- **211.900,00: Ausgleich des Voranschlages durch positives Jahresergebnis 2014**

Mittelfristige Vorhaben:

Im mittelfristigen Finanzplan, der sich bis zum Jahr 2019 erstreckt, sind neben dem Hochbehälterneubau keine weiteren Großprojekte vorgesehen. Im Jahr 2016 sind EUR 50.000,00 als Investitionsbeitrag zum Umbau der NMS Hippach (bedeckt durch 20.000,00 Bedarfszuweisung) sowie EUR 160.000,00 für Sondertilgung Darlehen Hochbehälter (bedeckt durch 150.000,00 Bedarfszuweisung) eingeplant.

Die mittelfristigen Vorhaben (Kanal Farmbichl, Kanal Innerberg) konnten nur mit einem symbolischen Ansatz von jeweils 100,00 im Jahr 2018 berücksichtigt werden.

Nicht im mittelfristigen Finanzplan enthalten, weil noch nicht näher konkretisiert / nach derzeitigem Stand nicht finanzierbar / derzeit nicht vordringlich, sind:

- Kanal Hofstellen „Tatscher“, „Penzing“, „Hangleite“, „Wiesberg“

- Interaktive Tafel für Volksschule
- Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED (ca. 65 Lichtpunkte)
- Ausbau der Straßenbeleuchtung
- Rücklagenbildung für Sanierung Gemeindemehrzweckhaus

MPF 2016: AUSGEGLICHEN (54.700,00 JAHRESERGEBNIS 2015 ERFORDERLICH!)

OH 2016: Einnahmen: 1.492.400 – Ausgaben: 1.492.400

AOH 2016: Einnahmen: 0 – Ausgaben: 0

Nachdem zum Ausgleich des Budgets für das Jahr 2016 EUR 54.700,00 Jahresergebnis 2015 benötigt werden, müsste das tatsächliche Jahresergebnis 2014 EUR 266.600,00 betragen.

MFP 2017: AUSGEGLICHEN (OPTIMISTISCHE PROGNOSE ZUR STEUERENTWICKLUNG!)

OH 2017: Einnahmen: 1.286.900 – Ausgaben: 1.286.900

AOH 2017: Einnahmen: 0 – Ausgaben: 0

MFP 2018: AUSGEGLICHEN (OPTIMISTISCHE PROGNOSE ZUR STEUERENTWICKLUNG!)

OH 2018: Einnahmen: 1.326.200 – Ausgaben: 1.326.200

AOH 2018: Einnahmen: 200 – Ausgaben: 200

MFP 2019: AUSGEGLICHEN (OPTIMISTISCHE PROGNOSE ZUR STEUERENTWICKLUNG!)

OH 2019: Einnahmen: 1.336.700 – Ausgaben: 1.336.700

AOH 2019: Einnahmen: 0 – Ausgaben: 0

Den Listenführern wurden jeweils vollständige Exemplare des Voranschlages sowie des mittelfristigen Finanzplanes ausgehändigt. Die übrigen Gemeinderäte erhalten jeweils eine Kurzfassung.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den vorliegenden Voranschlag und den mittelfristigen Finanzplan.

Zu Punkt 8):

Sammlungen

Nikolauseinzug in Zell am Ziller – Euro 50,--

Nikolaus Jungbauernschaft Hainzenberg – Euro 50,--

Seniorenbund Ortsgruppe Zell – Euro 50,--

WSV Zell am Ziller – Euro 100,--

Zu Punkt 9):

Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Neue Mittelschule Hippach und Umgebung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg beschließt einstimmig, die in der Verbandsversammlung vom 04.12.2014 beschlossene Änderungen der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Neue Mittelschule Hippach u. U. zu genehmigen.

Die Änderungen der Satzung betreffen insbesondere die Namensänderung auf Neue Mittelschule Hippach u. U., den Beitritt der Gemeinde Hainzenberg als volles Mitglied sowie die Änderung der Aufgaben mit dem Zusatz des Jugendzentrums „kam in“ sowie die Führung einer öffentlichen Bibliothek und Schulbibliothek und Volkshochschule Mayrhofen. Weitere Änderungen betreffen §5 Geschäftsstelle, §6 Überprüfungsausschuss, §7 Aufbringung der Mittel und §8 Nachträglicher Beitritt und Ausscheidung von Gemeinden. Die Satzung wird dem Protokoll als Beilage angehängt und kundgemacht.

Zu Punkt 10):

Genehmigung Mehrkosten Erweiterungsbau Schulzentrum Zell am Ziller

Der Bürgermeister informiert, dass beim Erweiterungsbau Schulzentrum Zell am Ziller für die Gemeinde Hainzenberg anteilige Mehrkosten in der Höhe von € 30.601,50 angefallen sind. Die Genehmigung der Kosten findet keine mehrheitliche Zustimmung bei einem Abstimmungsergebnis von 5 Stimmen JA, 4 Stimmen NEIN und 1 Stimmenthaltung.

Zu Punkt 11):

Genehmigung Vermessungskosten Ramsbergweg – Deindörfer

Beim Ramsbergweg entlang der Grundparzelle Deindörfer hat der Bürgermeister eine Vermessung beauftragt. Die Vermessungskosten in der Höhe 1.583,90 Euro werden genehmigt.

Zu Punkt 12):

Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet, dass die offizielle Inbetriebnahme des Hochbehälters am 09.12.2014 erfolgt ist.

Vom Gemeinderat gibt es mehrere Kritikpunkte zum Bauablauf des Hochbehälters und es wird bemängelt, dass der Gemeinderat bei den diversen Fehlern die passiert sind, nie eingebunden wurde.

Kreidl Hansjörg erkundigt sich nach der Regelung Schneeräumung Enterberg.

Weiters regt er beim Kanal Oberdickach an zu versuchen die Kabel Tinetz und Post mit einzulegen.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:
Georg Wartelsteiner

Satzung des Gemeindeverbandes

NEUE MITTELSCHULE HIPPACH UND UMGEBUNG

Für den ~~Gemeindeverband Neue Mittelschule~~ Hippach und Umgebung wird nach § 129 und § 133 der TGO 2001 LGBl. Nr. 36/2001 in der gültigen Fassung folgende Vereinbarung getroffen und Satzung festgelegt:

Vereinbarung

Die Gemeinden **Hainzenberg**, Hippach, Ramsau i. Z. und Schwendau haben sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der gültigen Fassung mit folgender Vereinbarung zusammengeschlossen:

1. Die Aufgaben des Verbandes sind die Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters einer öffentlichen **Neuen Mittelschule**, die Vermietung und Instandhaltung der im Schulgebäude befindlichen Wohnungen, die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die **Volkshochschule Mayrhofen u. U.** und die Landesmusikschule Zillertal, **die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Besorgung der Aufgaben für das Jugendzentrum „kam’in“** und **die Betriebsführung und Besorgung der Aufgaben zur Führung einer öffentlichen Bibliothek und Schulbibliothek.**
2. Der Name des Gemeindeverbandes lautet „**Neue Mittelschule** Hippach und Umgebung“.
3. Der Sitz des Verbandes befindet sich in der Gemeinde Schwendau.

Satzung

Für den Gemeindeverband **Neue Mittelschule Hippach und Umgebung** wird gemäß § 133 TGO folgende Satzung festgelegt:

§ 1

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind die **Verbandsversammlung** und der **Verbandsobmann**.

§ 2

Verbandsversammlung

1. Die **Verbandsversammlung** besteht aus den **Bürgermeistern** der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden. Im Falle der **Verhinderung** eines **Bürgermeisters** wird dieser durch seinen **Bürgermeisterstellvertreter** der Reihe nach und bei deren **Verhinderung** durch das jeweils **älteste** der übrigen Mitglieder der **Verbandsversammlung** vertreten.
2. Gemeinden, die mehr als 30 % des Aufwandes des Gemeindeverbandes zu tragen haben, können für die weiteren angefangenen 10 v.H. ein weiteres Gemeinderatsmitglied in die **Verbandsversammlung** entsenden.
3. Der **Verbandsversammlung** obliegt die **Beschlußfassung** in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem **Verbandsobmann** obliegen.

Jedenfalls obliegen ihm:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters;
 - b) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmung des § 133 Abs. 2 TGO 2001;
 - c) die Beschlußfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über die Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.
 - ~~d) die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Gemeindeverbandes.~~
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Zu einem gültigen Beschluß und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3

Verbandsobmann

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiter zu führen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandesversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlußfassung der Verbandsversammlung obliegen, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabchlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

§ 4

Haftung

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der jeweiligen Schülerzahlen.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle die beim Gemeindeamt **Hippach-Schwendau** einzurichten ist.

§ 6 Überprüfungsausschuß

Der Überprüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern; Diese werden von der Verbandsversammlung gemäß § 138 TGO 2001 auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. **Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.**

§ 7 Aufbringung der Mittel

1. Die mit der Erhaltung der **Neuen Mittelschule Hippach u. U. und dem Betrieb der Landesmusikschule Zillertal verbunden** Kosten umfassen die Kosten für den Investitionsaufwand und den Betriebsaufwand gemäß § 77 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes.
2. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung der §§ 78 bis 81 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes mit folgenden Abweichungen aufzuteilen.
 - a) ~~Die Gemeinde Schwendau als Sitzgemeinde bringt neben ihrem Bau- und Einrichtungskostenanteil folgende Vermögenswerte unentgeltlich ein:
Den Baugrund einschließlich der Wasser- und Kanalanschlussgebühren sowie des Erschließungskostenbeitrages aber ohne die eigentliche Erschließung.~~
 - b) ~~Die Gemeinde Ramsau i.Z. trägt nach der Fertigstellung der 1. Bauetappe der Hauptschule Hippach, wenn ihr Kostenanteil unter diesem Prozentsatz liegen würde, auf jeden Fall immer mindestens 30,1 % der Kosten für Investitions- und Betriebsaufwand.???~~
3.
 - a) Für die Vorschreibung und Entrichtung der Betriebsbeiträge gilt soweit im § 141 Abs. 3 TGO 2001 nichts anderes bestimmt ist, § 81 des Schulorganisationsgesetzes sinngemäß. Für die Bemessung des Betriebsbeitrages werden die Schülerzahlen zum Stichtag 01. **Oktober** des der Vorschreibung **unmittelbar vorausgegangenen Jahres** herangezogen.
 - b) **Der Investitionsbeitrag und Schuldendienstbeitrag ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zu bemessen. Als Berechnungsbasis ist die Volkszahl nach § 9 Abs. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 zu verwenden.**
 - c) ~~Investitionen, die nicht nur schulischen Zwecken dienen, sondern auch außerschulisch genutzt werden, werden mit dem Aufteilungsschlüssel 50 % lt. Einwohnerzahl und 50 % lt. Schülerzahl auf die Verbandsgemeinden verrechnet.~~
 - c) Die mit der Erhaltung und dem Betrieb des Jugendzentrums kam'in verbundenen Kosten werden nach Einwohnerzahlen im Sinn des § 7 Abs. 3 lit. b der Satzung auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.
 - d) Die mit der Erhaltung und dem Betrieb der öffentlichen Bibliothek und Schulbibliothek verbundenen Kosten werden nach Einwohnerzahlen im Sinn des § 7 Abs. 3 lit. b der Satzung auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 8 Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

1. Nachträglich können Gemeinden dem **Gemeindeverband** nur beitreten, wenn der **Schulsprengel** geändert wird. Die beitretenden Gemeinden haben sich an den Investitionskosten der **Neuen Mittelschule**, sofern seit Errichtung nicht schon 50 Jahre vergangen sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu beteiligen, wobei eine jährliche AfA (**Absetzung für Abnutzung**) von 2 % in Anwendung kommt. Die seinerzeitigen, im Sinne des Schulorganisationsgesetzes entstandenen Investitionskosten, sind nach dem jeweils letztgültigen Indexschlüssel aufzuwerten.
2. Die Gemeinden die aus welchem Grund immer aus dem Gemeindeverband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen eingebrachten Leistungen.

§ 9 Auflösung des Gemeindeverbandes

1. Das Vermögen des aufgelösten Gemeindeverbandes ist zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen indem sie zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.
2. Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

§ 10 Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001 LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F. sinngemäß, wobei dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung der Gemeinderatsbeschlüsse die dieser Vereinbarung und Satzung zugrunde liegen, durch die Landesregierung in Kraft.